

*Anlage 12***Überseeische Länder und Gebiete**

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Anhangs sind die im Vierten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:

Grönland.

2. Überseeterritorien der Französischen Republik:

Territorium Neukaledonien,

Französisch-Polynesien,

Französische Süd- und Antarktisgebiete,

Wallis und Futuna.

3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:

St. Pierre und Miquelon.

4. Karibischer Teil des Königreichs der Niederlande:

Aruba,

Bonaire,

Curaçao,

Saba,

St. Eustatius,

St. Maarten.

5. Britische Überseegebiete:

Anguilla,

Kaimaninseln,

Falklandinseln,

Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,

Montserrat,

Pitcairninseln,

St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,

Britisches Territorium in der Antarktis,

Britisches Territorium im Indischen Ozean,

Turks- und Caicosinseln,

Britische Jungferninseln.